OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-652489/43/SB**

Datum: **Linz, 11. Februar 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 12.07.2022, GZ: BHSDBSS-2022-626368/9-Fel, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt und das verwaltungsgerichtliche Verfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 12.07.2022, GZ: BHSDBSS-2022-626368/9-Fel, wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf), Führerschein ausgestellt von der bB am 12.07.2022, GZ: 22/256691, für die Klassen AM und B unter näher genannten Auflagen eingeschränkt.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 08.08.2022.

I.3. Die bB legte mit Schreiben vom 08.08.2022 die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.11.2022 wurde der Beschwerde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich von 28.11.2022 teilweise stattgegeben.

I.5. Dieses Erkenntnis hob der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 13.03.2023, Ro 2023/11/0002, auf; der Revision wurde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt.

I.6. Im fortgesetzten Verfahren wurde dem Bf ein Auftrag gemäß § 24 Abs 4 FSG erteilt (LVwG OÖ 15.03.2023, LVwG-652489/24).

I.7. Der dagegen erhobenen außerordentlichen Revision wurde die aufschiebende Wirkung zuerkannt (VwGH 12.06.2023, Ra 2023/11/0078-6); die Revision wurde mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 05.11.2024, Ra 2023/11/0078-11 (eingelangt am 12.12.2024), als unbegründet abgewiesen.

I.8. Die Parteien wurden zur Stellungnahme aufgefordert, da der Bf lt Führerscheinregister eine unbefristete Lenkberechtigung erhalten habe.

Die bB führte dazu im Schreiben vom 30.01.2025 aus, dem Bf sei am 17.01.2025 ein Führerschein ohne Befristung und ohne Auflagen ausgestellt worden. Der Bf äußerte sich nicht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, in das Führerscheinregister sowie die Wahrung des Parteiengehörs.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung wurde am 11.11.2022 durchgeführt; von der Durchführung einer neuerlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal lediglich Rechtsfragen zu beantworten sind.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Die unbefristet erteilte Lenkberechtigung des Bf, Führerschein ausgestellt am 26.08.2015, GZ: 15302855, für die Klassen AM und B wurde mit gegenständlich angefochtenem Bescheid vom 12.07.2022, GZ: BHSDBSS-2022-626368/9-Fel, unter näher bezeichneten Auflagen bis 12.07.2023 befristet [Führerscheinregister; Bescheid].

II.2.2. Am 17.01.2025 erhielt der Bf eine uneingeschränkte Lenkberechtigung (Führerschein ausgestellt am 17.01.2025, GZ: 25021222) für die Klassen AM und B [Führerscheinregister; Stellungnahme bB].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und insbesondere dem Führerscheinregister samt Stellungnahme der bB.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zunächst ist festzuhalten, dass durch die Aufhebung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28.11.2022 durch den Verwaltungsgerichtshof das Verfahren gemäß § 42 Abs 3 VwGG in die Lage zurücktritt, in der es sich vor Erlassung dieses Erkenntnisses befunden hat. Das Verwaltungsgericht hat daher über die Beschwerde vom 08.08.2022 neuerlich zu entscheiden und dabei die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage anzuwenden (vgl für viele zB VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076; 27.07.2015, Ra 2015/11/0055 mwN).

III.2. Weiters ist festzuhalten, dass es nicht Aufgabe der Verwaltungsgerichte ist, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten, sondern über eine Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG, in der die Rechtswidrigkeit des Bescheides behauptet wird, zu entscheiden (stRsp beginnend mit VwGH 15.12.2014, Ro 2014/17/0121). Ein Rechtsschutzinteresse besteht bei einer Bescheidbeschwerde im objektiven Interesse der beschwerdeführenden Partei an einer Beseitigung des angefochtenen, sie beschwerenden Verwaltungsaktes. Dieses Interesse wird daher immer dann zu verneinen sein, wenn es

(auf Grund der geänderten Umstände) für die Rechtsstellung der beschwerdeführenden Partei keinen Unterschied mehr macht, ob der angefochtene Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für die beschwerdeführende Partei keinen objektiven Nutzen hat, die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen soweit nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen. Daraus folgt, dass eine beschwerdeführende Partei vor dem Verwaltungsgericht keinen Anspruch auf die bloße Feststellung der Gesetzwidrigkeit des angefochtenen Bescheids hat; das Verwaltungsgericht ist ebenfalls nicht berufen, eine Entscheidung lediglich über abstrakt-theoretische Rechtsfragen zu treffen, denen keine praktische Relevanz mehr zukommen kann (stRsp zB VwGH 27.06.2017, Ra 2017/10/0092; 27.07.2017, Ra 2017/07/0014; 31.01.2018, Ra 2018/10/0022; sh zum FSG VwGH 05.08.2020, Ra 2018/11/0242).

Liegt das Rechtsschutzbedürfnis als Prozessvoraussetzung für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht schon bei Einbringung einer Beschwerde nicht vor, ist diese unzulässig, fällt die Voraussetzung erst nach Einbringung einer zulässigen Beschwerde weg, so führt dies zu einer Einstellung des Verfahrens (vgl VwGH 27.07.2017, Ra 2017/07/0014; 05.04.2018, Ra 2017/19/0067 mwN, wonach die Überlegungen zu § 33 VwGG über das Bestehen eines Rechtsschutzinteresses als Voraussetzung für eine zulässige Beschwerdeerhebung auch auf das Verfahren vor dem VwG übertragen werden können).

III.3. Im Beschwerdefall liegt zwar keine formelle Unzulässigkeit der Beschwerde vor; es ist jedoch eine Situation eingetreten, in der auf andere Weise das rechtliche Interesse an der Entscheidung des Verwaltungsgerichts weggefallen ist: Der Bf konnte durch den hier angefochtenen Bescheid auch nur im Recht auf Erteilung einer uneingeschränkten Lenkberechtigung verletzt sein. Mit der mittlerweile erfolgten – unbestrittenen - Erteilung einer uneingeschränkten Lenkberechtigung hat der Bf die Rechtsposition erlangt, die er von vornherein angestrebt hat (so bereits VwGH 05.08.2020, Ra 2018/11/0242 mwN).

Ein rechtliches Interesse an einer inhaltlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts über die vorliegende Beschwerde besteht daher nicht mehr. Die Beschwerde war aus diesen Erwägungen für gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf vorhandene – soweit ersichtlich einheitliche – Rechtsprechung gestützt werden (sh die zitierte Rsp und insbesondere zum FSG: VwGH 05.08.2020, Ra 2018/11/0242).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger